

Krankheit

Reportage über das Leben und Verhalten einer jungen Epileptikerin

Eine Zeitschrift veröffentlicht unter der Überschrift „Blödes Kind“ eine Reportage über eine 23-jährige Epileptikerin. Die Mutter berichtet über ihr Leben mit der auch im Foto abgelichteten Tochter, die unter der schwersten Form von Epilepsie leidet. Eine Passage des Textes lautet: „Die Tochter wirkt träge. Im Gegenteil, sagt die Mutter, oft sei ihr Kind aggressiv. Kotzt in sein Essen. Schreckt die Eltern mit falschen Erstickungsanfällen. Kratzt. Beißt. Schlägt um sich mit Worten, die sie nicht versteht, nur dass sie spürt, dass sie die Mutter verletzen. Die Mutter schlägt zurück. In diesem Kampf, sagt sie, muss sie die Stärkere bleiben. Sie fürchtet, andernfalls hat sie ihn für ihr Leben verloren.“ Eine Leserin beschwert sich beim Deutschen Presserat. Der Beitrag sei in dieser Form untragbar, da er die Menschenwürde der Betroffenen verletze. Die Chefredaktion der Zeitschrift zitiert aus der Korrespondenz der Autorin mit der Mutter des kranken Kindes. Das veröffentlichte Porträt habe ihr ermöglicht, was im täglichen, zehrenden Miteinander mit der Tochter nicht möglich gewesen sei, nämlich sich neben das Kind zu stellen und sich aus der Distanz zu betrachten. Nach Ansicht der Autorin könne ein Journalist mit seinem Text nicht mehr erreichen wollen. (2001)

Der Presserat sieht Ziffer 1 des Pressekodex nicht verletzt und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Reportage bedient sich zwar einer drastischen Sprache, würdigt das betroffene Mädchen jedoch nicht herab. Die Autorin zeichnet lediglich auf äußerst realistische Weise das Leben und das Verhalten des Mädchens nach. Sie schildert die Schwierigkeiten der Mutter im Umgang mit ihrem Kind und wirbt um Verständnis für das Kind, aber auch für seine Mutter. Gerade mit der Überschrift des Beitrages, der wie ein Stempel gestaltet ist, wird deutlich, dass die Autorin nicht etwa das Mädchen herabwürdigen, sondern eine von der Gesellschaft an Behinderte oft vergebene Stereotype kritisieren will. (B 22/01)

Aktenzeichen:B 22/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet